

SATZUNG

über die Verleihung des Umweltpreises des Main-Kinzig-Kreises

Präambel

In dem Bestreben, Verdienste zur Erhaltung einer gesunden Umwelt oder zur Beseitigung von Umweltschäden angemessen zu ehren, verleiht der Main-Kinzig-Kreis alljährlich einen Umweltpreis.

Hierfür gilt folgende

SATZUNG:

§ 1

- 1) Der Umweltpreis soll alljährlich verliehen werden. Er besteht aus einer Urkunde sowie einer Geldzuwendung, deren Höhe jeweils im Haushaltsplan festgelegt wird.
- 2) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

§ 2

- 1) Als Preisträger kommen Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Schulen und Schülergruppen in Frage, die durch besonderes Engagement im Umweltschutz in der Öffentlichkeit ein Beispiel gesetzt haben. Sie müssen ihren Sitz im Main-Kinzig-Kreis haben oder ihr Umweltschutzengagement überwiegend im Main-Kinzig-Kreis ausüben.

§ 3

- 1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Umweltpreises sind alle Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises und die in § 2 Satz 1 dieser Satzung Genannten.
- 2) Annahmefrist der Vorschläge für die Vergabe des Umweltpreises ist der letzte Arbeitstag des Monats März eines jeden Jahres.
- 3) Die Entscheidung über die Verleihung des Umweltpreises trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises nach Anhörung des mit Umweltschutzfragen beauftragten Kreistagsausschusses.

§ 4

- 1) Der Umweltpreis wird jährlich nur einmal verliehen.
- 2) Eine Aufteilung des Umweltpreises auf mehrere Preisträger ist zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Umweltpreissatzung vom 17.10.1991 und die Schulumweltpreissatzung vom 22.03.1996 außer Kraft.

Gelnhausen, den 23. Juli 2007

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

(P I P A)
Landrat